



An alle allgemeinbildenden Pflichtschulen und  
Berufsschulen

Geschäftszahl: **A/0111-Allg-L/2020**

## **Informationen zum Ressourceneinsatz (Lehrpersonal) im Schuljahr 2020/21**

### **Erlass Lehrpersonaleinsatz 2020/21**

Die Schule startet im September 2020 in den Regelbetrieb. Allerdings wird dieser von Anfang an von COVID-bedingten Rahmenbedingungen begleitet, die Auswirkungen auf den Lehrpersonaleinsatz an den Schulen haben:

- **Hygienevorschriften** müssen eingehalten werden (§ 4 Abs. 3), wodurch sich Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation ergeben können (§ 5).
- **Lehrpersonen, die zur COVID-19-Risikogruppe zählen** sowie Lehrpersonen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Person der COVID-19 Risikogruppe leben und das Attest vorlegen, sowie Lehrpersonen, die ein fachärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass die [steigenden] COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen, vorlegen, sind vom Präsenzunterricht befreit. (Lehrpersonen, die vom Präsenzunterricht befreit sind).
- Für **Schülerinnen und Schüler, die Risikogruppen zugehörig** sind, wird auf Antrag ein besonderer ortsungebundener Unterricht nach Möglichkeit angeboten (§ 8).
- Es können jederzeit strengere Präventionsmaßnahmen nötig sein, die bis zur Umstellung auf ortsungebundenen Unterricht führen können. Dies ist einerseits von der durch die Bildungsdirektion für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen festgelegten **Ampelphase** und andererseits von gesundheitsbehördlichen Klassen- oder Schulschließungen (**Schulstatus**) abhängig.

Ampelphase/Schulstatus	Auswirkung auf Lehrpersonaleinsatz
Grün (§§ 13 ff)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Normalbetrieb</li> </ul>
Gelb (§§ 17 ff)	
Orange (§§ 22 ff)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen</li> <li>• In der Sekundarstufe II (außer PTS) ortsungebundener Unterricht mit der schulautonomen Möglichkeit, einzelne Gegenstände in Kleingruppen im Präsenzbetrieb zu unterrichten; Entfall von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen</li> </ul>
Rot (§§ 33 ff)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsungebundener Unterricht</li> <li>• Ersatzbetrieb für VS, MS, PTS und AHS-Unterstufe</li> <li>• Entfall von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen</li> <li>• Ausnahme Sonderschule: Normalbetrieb (§ 34 Abs. 2)</li> </ul>
<p>Schule von Gesundheitsbehörde teilweise geschlossen</p> <p>(§ 6 iVm. §§ 33 ff)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsungebundener Unterricht für jene Schüler/innen, die aufgrund der Schließung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können</li> <li>• Kein Ersatzbetrieb</li> <li>• Entfall von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen</li> </ul>

Ampelphase/Schulstatus	Auswirkung auf Lehrpersonaleinsatz
<p><b>Schule von Gesundheitsbehörde geschlossen</b></p> <p><b>(§ 6 iVm. §§ 33 ff)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsungebundener Unterricht für diese Schule</li> <li>• Kein Ersatzbetrieb</li> <li>• Entfall von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen</li> </ul>

Die Abweichungen vom Regelbetrieb in Abhängigkeit von der Ampelphase bzw. des Schulstatus werden in der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) geregelt. Zitierte §§ ohne Angabe der Norm beziehen sich auf diese Verordnung.

## Unterrichtsorganisation

Zum Zweck der Minimierung der potenziellen Zahl von Kontaktpersonen ist schon zu Schuljahresbeginn bei der Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Klassen und Gruppen sowie bei der Stundenplangestaltung eine Kontaktreduktion zwischen Klassen und Schülergruppen anzustreben (§ 5). Dies bedeutet, dass auf der einen Seite notwendige Durchmischungen (z.B. alternative Pflichtgegenstände oder Bewegung und Sport in Parallelklassen, Wahlpflichtgegenstände) zulässig sind, auf der anderen Seite aber von schulautonomen Möglichkeiten eines zeitweisen klassen-, gruppen- oder schulstufenübergreifenden Unterrichts (z.B. gemeinsame Projektstage mehrerer Klassen, die ansonsten nicht durchmischt wären) zu Gunsten des Gesundheitsschutzes eher Abstand zu nehmen sein wird.

Auch eine eventuelle Umstellung auf ortsungebundenen Unterricht (§§ 6, 31 und 34) kann schon bei der Unterrichtsorganisation mitbedacht werden. Dies gilt insbesondere in der Sekundarstufe II (außer PTS), wo schon in der Ampelphase „Orange“ ortsungebundener Unterricht vorgesehen ist, mit der Möglichkeit, schulautonom für einzelne Klassen oder Gruppen für einzelne Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen (§ 31 Abs. 3).

## Lehrfächerverteilung

Die Kompatibilität der Lehrfächerverteilung und des Stundenplans mit einer eventuellen Umstellung auf ortsungebundenen Unterricht sollte frühzeitig mitbedacht werden.

### Lehrpersonen, die vom Präsenzunterricht befreit sind (COVID-19-Risikoattest oder im gemeinsamen Haushalt mit einer COVID-19-Risikoperson oder psychische Belastung)

#### Einsatz der Lehrpersonen, die vom Präsenzunterricht befreit sind

Für den Einsatz von Lehrpersonen im **1. Semester des Schuljahres 2020/2021** werden im Zusammenhang mit der COVID-19-Situation folgende Regelungen bezüglich der Landeslehrpersonen an den der Bildungsdirektion unterstehenden Schulen, getroffen.

Die Regelung unterscheidet drei Fallgruppen:

#### 1. Zugehörigkeit der Lehrperson zur COVID-19-Risikogruppe

1.1. Legt eine Landeslehrperson der Schulleitung ein COVID-19-Risiko-Attest des behandelnden Arztes (§ 735 Abs. 2 ASVG, § 258 Abs. 2 B-KUVG; Verordnung BGBl. II Nr. 203/2020) vor, das nicht älter als eine Woche ist, hat die Schulleitung zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen können, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Ist dies nicht der Fall, ist die Landeslehrperson von den Aufgaben freigestellt, die an der Schule zu erbringen sind (insbes. vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen).

1.1. Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können, sind von der Landeslehrperson mit COVID-19-Risikoattest auch in diesem Fall (weiter) wahrzunehmen bzw. dürfen ihr übertragen werden. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere der ortsungebundene Unterricht (wenn Klassen zeitweise im Distance Learning unterrichtet werden, digitale Förderformate gemäß § 8 Abs. 4, die auch schulübergreifend angeboten werden können), Aufgaben im Zusammenhang mit

Distance Learning (zB die Vorbereitung von Demonstrationsvideos für Distance Learning-Einheiten), die „virtuelle Lehrperson“ (Erteilung von Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation) und die Betreuung von vom Präsenzunterricht befreiten Schülerinnen und Schülern (ortsungebundener Unterricht für Risikogruppen-Schüler/innen, siehe unten), erfasst sind auch Korrekturarbeiten, die Unterstützung der supplierenden bzw. den Unterricht in dieser Klasse übernehmenden Landeslehrperson bei der Vorbereitung, die Teilnahme an Konferenzen und/oder Teambesprechungen (etwa zur Qualitätsentwicklung) mittels elektronischer Tools oder (bei Landeslehrperson in der Funktion Klassenvorstellung oder Klassenlehrperson) die Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

- 1.2. Die Schulleitung hat der Dienstbehörde/Personalstelle das vorgelegte COVID-19-Risiko-Attest zur Ablage im Personalakt weiterzuleiten.
- 1.3. Liegt ein COVID-19-Risikoattest für eine Schulleitung vor, ist diese Landeslehrperson (soweit entsprechende Verpflichtungen bestünden) vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen und von der Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen freigestellt. Die mit der leitenden Funktion oder der Administration verbundenen Aufgaben sind im Homeoffice wahrzunehmen. Die Dienstbehörde/Personalstelle ist unter Vorlage des COVID-19-Risikoattests entsprechend zu informieren.
- 1.4. Sollte in außergewöhnlichen Fällen ein Homeoffice-Einsatz nicht möglich sein, hat die Lehrperson Anspruch auf eine Freistellung von der Dienstleistung im Sinne des § 735 Abs. 3 ASVG bzw. des § 258 Abs. 3 B-KUVG; dieser Anspruch wirkt für die Dauer der COVID-19-Krisensituation.

## **2. Personen mit Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe im Haushalt der Lehrperson**

- 2.1. Legt eine Landeslehrperson der Schulleitung ein COVID-19-Risiko-Attest, das nicht älter als eine Woche ist, betreffend eine Person vor, mit der diese Landeslehrperson im gemeinsamen Haushalt lebt, hat die Schulleitung zu prüfen, ob adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen können, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Ergibt eine Prüfung der Argumentation der Landeslehrperson, dass solche adäquaten Änderungen nicht erfolgen können, ist die Landeslehrperson von den Aufgaben freigestellt, die an der Schule zu erbringen sind (insbes. vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen).
- 2.1. Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können (Abschnitt 1.2.), sind von der Landeslehrperson auch in diesem Fall (weiter) wahrzunehmen bzw. dürfen ihr übertragen werden.
- 2.2. Die Schulleitung hat der Dienstbehörde/Personalstelle das den Angehörigen/die Angehörige betreffende vorgelegte COVID-19-Risiko-Attest zur Ablage im Personalakt weiterzuleiten.
- 2.3. Abschnitt 1.4. ist sinngemäß anzuwenden.
- 2.4. Den Arbeitgebern der kirchlich bestellten Religionslehrpersonen und der Vergütungslehrpersonen steht es frei, analog vorzugehen.

## **3. Besonders psychisch belastete Lehrperson**

- 3.1. Legt eine Landeslehrperson der Schulleitung ein (von einer Krankschreibung zu unterscheidendes) fachärztliches Attest vor, das nicht älter als eine Woche ist und aus dem hervorgeht, dass die [steigenden] COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen, hat die Schulleitung zu prüfen, ob adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen können, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Ergibt eine strenge Prüfung der Argumentation der Landeslehrperson, dass solche adäquaten Änderungen nicht erfolgen können, ist die Landeslehrperson von den Aufgaben freigestellt, die an der Schule zu erbringen sind (insbes. vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und

Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen).

- 3.2. Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können (Abschnitt 1.2.), sind von der Landeslehrperson auch in diesem Fall (weiter) wahrzunehmen bzw. dürfen ihr übertragen werden.
- 3.3. Die Schulleitung hat der Dienstbehörde/Personalstelle das fachärztliche Attest zur Ablage im Personalakt weiterzuleiten.
- 3.4. Den Arbeitgebern der kirchlich bestellten Religionslehrpersonen und der Vergütungslehrpersonen steht es frei, analog vorzugehen.

Lehrpersonen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, haben keinen Anspruch auf „Wahrung“ von MDL. Vielmehr ist im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes darauf hinzuwirken, die MDL dieser Lehrpersonen möglichst zu minimieren (Lehrfächerverteilung).

Wenn ausnahmsweise ein Einsatz im Home-Office nicht möglich ist (siehe oben Abschnitt 1.5), wird die Vergütung für Dauer-MDL jedenfalls eingestellt.

### **Wegfall der Befreiung vom Präsenzunterricht**

Lehrpersonen können wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Bis dahin angebotene Online-Formate können weiter angeboten werden oder in den Präsenzbetrieb verlegt werden (z. B. Förderunterricht). Teamteaching kann im Präsenzbetrieb fortgeführt werden.

Jedenfalls ist zu prüfen, ob Online-Formate ersatzlos eingestellt werden können und von den betroffenen Lehrpersonen Unterrichte im Präsenzbetrieb übernommen werden, die bisher von anderen Lehrpersonen als MDL wahrgenommen wurden.

## **Übrige Lehrpersonen**

### **Grundsatz**

Grundsätzlich gilt, dass die Lehrfächerverteilung für das gesamte Schuljahr aufrecht bleibt. Die Umstellung von Präsenzunterricht auf ortsungebundenen Unterricht ändert daran nichts. Die Lehrperson hat die vorgesehenen Unterrichtseinheiten im ortsungebundenen Unterricht abzuwickeln und erhält dieselbe Vergütung, die sie im Präsenzunterricht erhalten hätte.

## **Ausnahmen**

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen entfallen für die Dauer des ortsungebundenen Unterrichts ersatzlos (§ 31 Abs. 2, § 37 Abs. 1). Die entsprechenden Unterrichtsstunden entfallen damit für die Dauer des ortsungebundenen Unterrichts aus der Lehrfächerverteilung der Lehrperson.

Ein eingeschränkter bzw. eingestellter Betrieb eines Schüler/innenheims führt dazu, dass die entsprechenden Erzieher/innendienste von Lehrpersonen (inklusive Erzieher/innen) aus der Lehrfächerverteilung entfallen.

Dieser Entfall hat keinen Einfluss auf das Beschäftigungsausmaß der Lehrperson. Die Bezahlung von Dauer-MDL wird jedoch eingestellt. Wäre eine Lehrperson durch den Entfall „unterbeschäftigt“, so sind ihr gegebenenfalls andere Tätigkeiten im entsprechenden Ausmaß zu übertragen (z. B. Ersatzbetrieb, Online-Formate).

## **Lehrpersonen als Mitglieder des COVID-19-Krisenteams an der Schule**

Für die Tätigkeit einer Lehrperson im Krisenteam (§ 4) ist keine Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung oder gesonderte Abgeltung vorgesehen. Der Einsatz von Lehrpersonen im Krisenteam erfolgt auf freiwilliger Basis.

## **Quarantäne von Lehrpersonen**

Wird auf Grund eines begründeten Verdachts in der Folge durch die zuständige Gesundheitsbehörde eine (Haus-)Quarantäne über eine Lehrperson verfügt, gilt das Fernbleiben jedenfalls als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst. Es ist jedoch zu prüfen, ob der Lehrpersonen nicht Aufgaben im Home-Office übertragen werden können (analog Abschnitt 1.2). Dauernde Mehrdienstleistungen werden nicht eingestellt. Als Krankenstand (Einstellung der MDL) ist nur jene Zeit zu verstehen, die während der Quarantäne auch tatsächlich mit körperlichen Beschwerden einhergeht. Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (Supplierung bzw. Änderung der Lehrfächerverteilung sofern feststeht, dass die Dauer der Quarantäne zwei Wochen übersteigen wird; § 61 GehG bzw. § 47 VBG).

## **Lehrpersonalressourcen**

Den einzelnen Schulen wird auch für das Schuljahr 2020/21 nach den Kriterien des § 8a Abs. 3 SchOG ein Rahmen an Lehrpersonen-Wochenstunden zur Verfügung gestellt.

Etwas außergewöhnliche Ressourcenbedarfe einzelner Schulen (z.B. schulübergreifende



Online-Formate) können im Rahmen der Feinaussteuerung in der Bildungsregion Beachtung finden.

## **Ortsungebundener Unterricht für Risikogruppen-Schüler/innen**

Der ortsungebundene Unterricht für COVID-Risikogruppen-Schüler/innen wird schulstandort-, schulstufen-, klassen- oder gruppenübergreifend durch die Bildungsdirektionen eingerichtet (§ 8). Die Schüler/innen und Lehrpersonen verbleiben dabei organisatorisch an ihren Stammschulen, die Schüler/innen werden aber gemeinsam ortsungebunden unterrichtet, wobei eine gewisse Verbindung der Schüler/innen zum Unterricht in ihren Stammklassen aufrecht bleibt (vgl. § 8 Abs. 3). Die Einteilung der Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung der Stammschule (Lehrfächerverteilung) im Zusammenwirken mit der Bildungsdirektion.

Bei der Einrichtung solcher Gruppen ist unter Bedachtnahme auf schulorganisatorische, pädagogische und didaktische Erfordernisse sowie die technischen Möglichkeiten und die möglichen Belastungen der Lehrpersonen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen. Mit steigender Bildungshöhe (insbesondere in der Sekundarstufe II) und zunehmendem Spezialisierungsgrad des jeweiligen Bildungsgangs wird auch die selbstständige Erarbeitung von Lerninhalten durch die Schüler/innen weiter in den Vordergrund rücken, sodass eine Bildung von Lehrplanheterogenen Gruppen möglich wird. Die Gruppen können je nach Gegenstand unterschiedlich zusammengesetzt sein, um einen effizienten Lehrpersonaleinsatz sicherzustellen. Im Ergebnis soll jede Schülerin und jeder Schüler ein Ausmaß an ortsungebundenem Unterricht erhalten, dass den lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden als äquivalent angesehen werden kann.

Für den ortsungebundenen Unterricht sind Lehrpersonen heranzuziehen, die vom Präsenzunterricht befreit sind (§ 8 Abs. 2). Die Bildungsdirektionen koordinieren den schulübergreifenden Lehrpersonaleinsatz. Sollte ausnahmsweise keine geeignete Lehrperson verfügbar sein, die vom Präsenzunterricht befreit ist, kann im Zusammenwirken mit der Bildungsdirektion eine andere geeignete Lehrperson, die nicht vom Präsenzunterricht befreit ist, eingesetzt werden.

## **Lernstationen in der Ampelphase „Rot“ an der Primarstufe und Sekundarstufe I jeweils ohne Sonderschule sowie PTS**

Die Lernstationen werden für Schülerinnen und Schüler, die daran teilnehmen, für die gesamte Schule gemeinsam organisiert (§ 38). Die Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Die Betreuung einer Lernstation ist Unterricht (mit Vor- und Nachbereitung, insbesondere hinsichtlich der ortsungebundenen Unterrichtsinhalte der teilnehmenden Schüler/innen). Die Vergütung erfolgt daher je Einheit mit einer Wochenstunde (Landeslehrpersonen im alten Dienstrecht und Lehrpersonen im neuen Dienstrecht) bzw. in der entsprechenden Lehrverpflichtungsgruppe (Landeslehrpersonen im alten Dienstrecht).

Für die Betreuung von Lernstationen sind primär jene Lehrpersonen einzusetzen, die ansonsten „unterbeschäftigt“ wären.

### **Zeitläufe**

Bei einer Änderung auf die Ampelphase „Rot“, bzw. in der Sekundarstufe II (außer PTS) schon auf die Ampelphase „Orange“, sowie bei einer (teilweisen) Schulschließung erfolgt die Umstellung auf den ortsungebundenen Unterricht zeitgleich. Für die Rückkehr in den Präsenzbetrieb kann eine angemessene Übergangsfrist in Anspruch genommen werden, längstens bis zum auf die Umstellung der Ampelphase bzw. Aufhebung der (teilweisen) Schulschließung folgenden Montag (§ 31 Abs. 1, § 34 Abs. 1).

### **Grundsätze für den Lehrpersonaleinsatz**

Dem Prinzip eines effizienten Lehrpersoneneinsatzes entsprechend ist auf Folgendes zu achten:

- Grundsätzlich ist mit den der Schule zugeteilten Personalressourcen das Auslangen zu finden. Dies gilt sowohl für den zugeteilten Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonen-Wochenstunden gemäß § 8a Abs. 3 SchOG als auch für die der Schule zugewiesenen Lehrpersonen.
- Alle Lehrpersonen sind bis zu ihrem Beschäftigungsmaß tatsächlich zu beschäftigen (ortsgebunden oder ortsungebunden).
- Nicht mehr benötigte Dauer-MDL sind abzubauen (entfallene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Erzieher/innendiensten)
- Zusätzliche MDL dürfen nur dann vergeben werden, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Maßnahme (insbesondere Einsatz „unterbeschäftigter“ Lehrpersonen) zu bedecken ist.

- Erst wenn durch den Einsatz der verfügbaren Lehrpersonalkapazitäten (inkl. zusätzlicher MDL) nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist wegen der ausnahmsweisen Neuaufnahme von Lehrpersonen mit der zuständigen Personalstelle (Bildungsdirektion) Kontakt aufzunehmen.

Klagenfurt am Wörthersee, 7. September 2020

Der Bildungsdirektor:

Mag. Dr. Robert Klinglmair